

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS
DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgegeben vom Obersten Gericht

Entscheidungen in Strafsachen

2. BAND

BERLIN 1952



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

schwerer Fall vorliegt. Daher ist es auch unerheblich, ob einer der Angeklagten nicht Mitglied der BGL gewesen ist oder ob er als leitender Angestellter anzusehen ist. Dies kann alles nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Völlig unerheblich ist es auch, ob Vorgesetzte der Angeklagten von dem verteilten Öl einen Anteil bekommen haben. Dies berührt nur die Frage der Strafbarkeit Dritter und kann für die Staatsanwaltschaft von Bedeutung sein, inwieweit sie auch gegen diese Anklage erhebt. Es kommt vielmehr ausschließlich darauf an, welcher Grad der Gefährdung festgestellt wird. Glaubt das Gericht zu einer Feststellung in dieser Richtung allein nicht in der Lage zu sein, dann mag es einen Sachverständigen hören. Dabei kann diesem nicht, wie es das Oberlandesgericht getan hat, die Frage vorgelegt werden, ob die Tat des Angeklagten die Annahme eines minderschweren Falles rechtfertigt, sondern der Sachverständige kann nur in tatsächlicher Hinsicht zu einem Gutachten veranlaßt werden, welche Auswirkungen die Tat der Angeklagten auf die jeweilige wirtschaftliche Lage gehabt hat. Für die Beantwortung dieser Frage bedarf es aber nicht, wie das Oberlandesgericht meint, darüber eines Gutachtens, ob die Angeklagten besondere Vertrauensstellungen innegehabt hatten und ob durch ihre Handlungen die Tätigkeit der VVEAB angegriffen wurde. Für die Frage nach dem Vorliegen eines minderschweren Falles ist dies, wie ausgeführt, völlig unerheblich. Es kann nur für die Höhe der Strafe des einzelnen Angeklagten von Bedeutung sein.

63.

1. KRD Nr. 38 Abschn. II Art. VIII Abs. IIb und i, Art. IX Ziff. 9: Entziehung der Arztapprobation ist bei Einstufung als Belasteter oder Hauptschuldiger nach KRD Nr. 38 zwingend vorgeschrieben.

Von der Ermessensbestimmung der Vermögenseinziehung ist bei Einstufung als Hauptschuldiger in der Regel Gebrauch zu machen.

2. KRD Nr. 38, KRG Nr. 10: Bei nationalsozialistischer Betätigung ist auf Grund von KRD Nr. 38 wegen einer einheitlichen Handlung zu verurteilen, auch wenn die einzelnen Betätigungen zeitlich auseinanderliegen. Ist gleichzeitig der Tatbestand des KRG Nr. 10 erfüllt, so ist aus beiden Gesetzen auf eine einheitliche Strafe zu erkennen.

Ia Strafsenat. Urteil vom 16. November 1951 — Ia Zst. 27/51 —

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch rechtskräftiges Urteil der Kleinen Strafkammer des Landgerichts Sch. vom 15. November 1950 wegen Verbrechens gegen KRD Nr. 38 Abschn. II Art. III Ziff. 1 und 3 zu einer Gefängnisstrafe von 2½ Jahren verurteilt worden. Weiter sind ihm die Sühne- maßnahmen der KRD Nr. 38 Art. IX Ziff. 2 bis 8 auferlegt worden, nicht dagegen die der Ziff. 9 (Approbationsentziehung).

Das angefochtene Urteil stellt fest:

Der am 1. Juni 1893 als Sohn eines Bauern geborene Angeklagte studierte vor dem ersten Weltkrieg Medizin und nahm an diesem im Sanitätsdienst teil. Nach Kriegsende beendete er sein Studium und legte 1920 die Staatsprüfung ab. Ende 1921 ließ er sich in L., Kreis G., als Arzt nieder. Er war am Ort der einzige Arzt. Bis 1931 war er Mitglied des Stahlhelmes. Im Jahre 1931 wurde er Mitglied der NSDAP und war zunächst bis 1933 Stützpunktleiter, von da ab bis 1939 Ortsgruppenleiter in L. Als Parteiarzt nahm er einmal an einem „Reichsparteitag“ in Nürnberg teil. Nach dem 8. Mai 1945 war der Angeklagte bis zu seiner Festnahme in einem seuchengefährdeten Gebiet in Mecklenburg als Arzt tätig.

Der Angeklagte erstattete im Jahre 1935 schriftlich bei dem Kreisleiter Anzeige gegen einen Mitbewohner namens W. Am 10. November 1938 erschien er in Uniform bei einem gewissen S., verhaftete diesen als Juden und fuhr mit ihm nach G., wo er ihn bei einem Polizei- und SS-Posten ablieferte. Noch am selben Tag, einige Stunden später, verhaftete er die Mutter S.s und lieferte diese an derselben Stelle ab.

Auf Grund dieses Sachverhalts kommt die Strafkammer zu dem Ergebnis: Der Angeklagte habe als ehemaliger Ortsgruppenleiter der NSDAP die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wesentlich gefördert und sich als überzeugter Anhänger dieser Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, offen bekannt. Dagegen sei nicht festzustellen gewesen, daß er als Denunziant oder Spitzel die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse oder seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus herbeigeführt oder herbeizuführen versucht habe. Im übrigen sei der Angeklagte bezüglich der wirklichen Ziele der NSDAP im Irrtum gewesen. Er sei dieser Partei infolge des Eindrucks verfallen, den einige Sozialeinrichtungen bei den Zeiß-Werken auf ihn gemacht hätten.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat Kassation des Urteils der Strafkammer beantragt.

Der Kassationsantrag ist begründet.

Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils sind mit der Kassation nicht angegriffen; sie werden aufrechterhalten. Aus ihnen ergibt sich sowohl die straffbare Teilnahme des Angeklagten an der „Kristallnacht“, als auch seine Denunziation gegen W. Zur Erfüllung des Tatbestandes der Denunziation ist es unerheblich, ob der Angeklagte die Anzeige auf Veranlassung des Zeugen G. erstattet oder ob er dies aus eigenem Antrieb getan hat.

Schwerer muß das Verhalten des Angeklagten in der sogenannten „Kristallnacht“ beurteilt werden. Das angefochtene Urteil stellt hierzu fest, daß sich der Angeklagte sowohl an der Verhaftung S.s als Juden, wie auch an der seiner Mutter beteiligt hat. Wenn das Landgericht dies als wesentliche Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und offenes Bekenntnis zu ihrer Rassenlehre (KRD Nr. 38 Art. III A I 1 und 3) gewürdigt hat, so reicht das nicht aus. Die Vorgänge, die sich in der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 in Deutschland abspielten, waren ausgesprochene Massenverbrechen.

Eine Beteiligung daran ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, bei dem es auf das Maß der Beteiligung für die Schuldfrage nicht ausschlaggebend ankommt und die Beteiligungsformen (Täterschaft, Beihilfe usw.) gleichwertig, also nicht voneinander zu unterscheiden sind (vgl. OGSt. I S. 221 ff.). Der Angeklagte hat sich im Rahmen dieses Verbrechens der Freiheitsberaubung an zwei Rasseverfolgten schuldig gemacht. Er ist deshalb nach KRG Nr. 10 Art. II Ziff. 1 zu bestrafen. Gleichzeitig erfüllt diese Handlung den Tatbestand der KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 1. Der Angeklagte hat aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer des Nationalsozialismus begangen. Die Strafkammer hat in Übereinstimmung mit den Angaben des Angeklagten festgestellt, er habe erst später aus dem Rundfunk erfahren, was es mit den Vorgängen in der „Kristallnacht“ auf sich gehabt hätte, diese aber nicht gebilligt und nimmere Schritte zwecks Entlassung der Frau S. unternommen. Hiergegen spricht aber sogar das zu diesem Massenverbrechen auffordernde Blitzfernschreiben des SS-Gruppenführers und Leiters der nazistischen Sicherheitspolizei Heydrich. (Urkunde des Nürnberger Prozesses PS 3051, veröffentlicht in der deutschen Übersetzung Band XXI, S. 516/517.) Unter Ziff. 5 wird dort bestimmt, daß „nach Ablauf der Ereignisse dieser Nacht zunächst nur gesunde männliche Juden festzunehmen“ seien. Daher ist wahrscheinlich, daß die Polizei Frau S. freigelassen hat, weil ihre vom Angeklagten bewirkte Festnahme selbst nach dem Pogrombefehl Heydrichs unzulässig war, nicht aber infolge einer Einwirkung des Angeklagten. Aber auch wenn dieser sich nachträglich für die Freilassung der Frau S. verwendet hätte, z. B. falls er den genauen Wortlaut des Befehls erst einige Zeit nach der Festnahme erfahren haben sollte, und selbst wenn

diese Verwendung ursächlich für die Freilassung gewesen wäre, bleibt die Tatsache bestehen, daß der Angeklagte die Verhaftung sowohl S.s als auch seiner Mutter im Rahmen des Massenverbrechens des 9. November 1938 vorgenommen hat. Er hat also eine erhebliche Strafe nach KRG Nr. 10 Art. II Abschn. 1 c verwirkt.

Der Angeklagte hat sich einerseits gegenüber W. einer nationalsozialistischen Denunziation (KRD Nr. 38 Abschn. II Art. 3 Ziff. 8), anderseits durch die Verhaftung der beiden S. eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (KRG Nr. 10 Art. II Ziff. 1 c) und gegen Opfer des Nationalsozialismus (KRD Nr. 38 Abschn. II Art. II Ziff. 1) schuldig gemacht. Er ist infolgedessen als Hauptschuldiger einzustufen. Er wird, obwohl die Denunziation gegen W. und die Verhaftung der beiden S. zeitlich auseinanderliegen, zu einer einheitlichen Strafe zu verurteilen sein, weil beides Auswirkungen seiner nationalsozialistischen Betätigung sind. Daß ferner das Zusammentreffen eines Verbrechens gegen KRG Nr. 10 mit einem solchen gegen KRD Nr. 38 einer einheitlichen Bestrafung nicht entgegensteht, hat das Oberste Gericht bereits in dem Verfahren 1 a Zst. 16/51¹⁾ entschieden. Erfordert allein die andere rechtliche Beurteilung eine schärfere und höhere Bestrafung des Angeklagten als die ihm von der Strafkammer zuerkannte, so ist bei der Schwere der Tat in der Art ihrer Ausführung, namentlich durch Verhaftung der alten Frau S., nur die Verhängung einer Zuchthausstrafe angebracht. Außerdem müssen ihm nach der zwingenden Vorschrift des Art. VIII Abs. II KRD Nr. 38 die dort unter c bis i vorgesehenen Sühnemaßnahmen auferlegt werden. Insbesondere muß ihm nach der Bestimmung i entgegen der Auffassung der Strafkammer die Arztapprobation entzogen werden. Bei der bereits von der Strafkammer vorgenommenen Vermögenseinziehung (Bestimmung b) hat es zu verbleiben, da hier kein Anlaß besteht, von dem Grundsatz der Vermögenseinziehung bei Hauptschuldigen abzuweichen.

Es muß beachtet werden, daß der Angeklagte ein sehr bewußter und aktiver Faschist war, was schon darin zum Ausdruck kommt, daß er bereits 1931 in die NSDAP eingetreten ist. Ob er dabei aus Gesinnungsgründen gehandelt hat, ist für das Strafverfahren unwesentlich.

Nach der gesamten Persönlichkeit und der Stellung des Angeklagten, der nicht nur der einzige Arzt des Ortes war, sondern auch gleichzeitig als Ortsgruppenleiter der NSDAP die höchste politische Macht besaß, verliert die Behauptung des Angeklagten, er sei der nationalsozialistischen Propaganda erlegen, an Bedeutung. Sie kann keineswegs dazu dienen, seine Straftaten in einem milderem Licht erscheinen zu lassen. Ebenso ist es schlechterdings undenkbar, daß er bei der Verhaftung S.s und seiner Mutter geglaubt hat, den Weisungen des Ortspolizisten Folge leisten zu

¹⁾ abgedruckt S. 159 ff.

müssen. Die Taten des Angeklagten verdienen eine Strafe, die das Maß von 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus wesentlich übersteigt. Das von der Obersten Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Strafmaß von etwa 4 Jahren Zuchthaus wird dabei als Richtschnur angesehen werden können.

Das angefochtene Urteil mußte daher unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen im Schuld- und Strafausspruch aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Sch. zurückverwiesen werden. Da Gegenstand des Verfahrens nunmehr ein Verbrechen nach KRG Nr. 10 bildet, ist die Große Strafkammer zuständig. Im künftigen Verfahren wird zu beachten sein, daß infolge der Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen keine Beweisaufnahme mehr vorzunehmen ist.

Dem Angeklagten ist die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB sowie die verbüßte Strafhaft ohne Rücksicht auf den Umwandlungsmaßstab des § 21 StGB in voller Höhe auf die künftige Freiheitsstrafe anzurechnen (s. Urteil OG. 3 Zst. 8/51²⁾).

64.

§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG: Für die Annahme der Gewerbsmäßigkeit ist es unerheblich, ob der Gewinn durch den Transport selbst entstanden ist oder durch den nachfolgenden Verkauf der Waren.

2. Strafsenat. Urteil vom 29. November 1951 — 2 Zst. 71/51 —

Aus den Gründen:

Der Angeklagte Hans H. ist selbständiger Akkordeonhersteller. Als er nicht mehr genügend Zuteilung an Material erhielt, besorgte er sich dieses aus dem „Westen“ und stellte davon 32bässige Akkordeons her. Diese ließ er vom Frühjahr 1949 bis Ende September 1950 durch die Angeklagte Else H., seine Ehefrau, in West-Berlin verkaufen. Else H. kaufte außerdem derartige Instrumente aus Privathand und verkaufte diese gleichfalls in West-Berlin. Insgesamt hat die Angeklagte im Jahre 1950 mindestens 16 Akkordeons ohne die erforderlichen Begleitscheine nach West-Berlin gebracht und dort verkauft. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels sind von ihr 6 Instrumente in West-Berlin verkauft worden. Am 22. September 1950 wollte die Angeklagte erneut 3 Akkordeons nach West-Berlin bringen. Bei einer Zugkontrolle wurden aber die 3 Musikinstrumente beschlagnahmt.

²⁾ abgedruckt S. 109 ff.